

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes
sowie Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet
zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 19. März 2021**

In der Gemeinde Eslohe ist in einem Geflügelbestand am 19. März 2021 der Ausbruch des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden. Deshalb wird Folgendes angeordnet bzw. bekanntgegeben:

- I. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird gemäß § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ein **Sperrbezirk** für das Gebiet des Hochsauerlandkreises festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden durch die folgende Beschreibung festgelegt und sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, als innere Linie (in roter Farbe) dargestellt:

Von der Kreisgrenze entlang der L880 nach Dormecke, durch Dormecke über K20 nach Kückelheim, von Kückelheim nach Bremscheid, ab Bremscheid dem Hengsbecker Bach folgend (bachaufwärts) bis zur K20, K20 nach Menkhausen bis Abzweig K32, K32 nach Niederberndorf bis Abzweig K35, K35 durch Arpe und Kückelheim bis Abzweig L737, L737 bis Abzweig in Richtung Bracht, in Bracht bis zum Abzweig L928, L928 bis zum zweiten Abzweig Richtung Brenschede bis Kreisgrenze

- II. Um den unter I. festgelegten Sperrbezirk herum wird gemäß § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ein **Beobachtungsgebiet** für das Gebiet des Hochsauerlandkreises festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden durch die folgende Beschreibung festgelegt und sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, als äußere Linie (in blauer Farbe) dargestellt:

Von der Kreisgrenze entlang der L687 durch Hagen und Allendorf bis zum Abzweig L686, L686 in Richtung Stockum, in Stockum auf L842 durch Dörnholthausen und Endorf bis Abzweig L519, L519 bis Meinkenbracht bis zum Abzweig K24, K24 durch Linnepe bis zum Abzweig K6, K6 bis Altenhellefeld bis zum Abzweig L839, L839 durch Grevenstein und Wenholthausen bis zum Abzweig L541, L541 bis zum Abzweig K40, entlang K40 bis zum Abzweig in Richtung Büenfeld, Straße nach Büenfeld bis zum Abzweig L914, L914 bis zum Abzweig B55, B55 bis zum Abzweig L914, L914 durch Herhagen sowie Niederhenneborn und Oberhenneborn bis zum Abzweig L776, L776 nach Bad Fredeburg bis zum Abzweig B511, B511 nach Gleidorf bis zum Abzweig B236, B236 nach Schmallenberg, weiter auf L737 bis zum Abzweig K17, K17 bis zum Abzweig Scheeweg, Scheeweg bis zum dritten Abzweig, auf Feldweg weiter Richtung Fleckenberg auf Im Siepen, Im Siepen bis zum Abzweig Latroper Straße, Latroper Straße bis zum Abzweig Kapellenstraße, Kapellenstraße bis zum Abzweig Jagdhauser Straße, Jagdhauser Straße bis Jagdhaus und weiter bis zur Kreisgrenze, Weg parallel zur Kreisgrenze bis zum Berg Händler

- III. Gemäß § 27 Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit angeordnet, dass alle Tierhalterinnen und -halter, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in dem unter II. festgelegten Beobachtungsgebiet halten, diese Tiere ausschließlich
- a) in geschlossenen Ställen
 - oder
 - b) unter einer Schutzvorrichtung
- zu halten haben.

Hinweis:

Die Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.

- IV. Gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I., II. und III. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- V. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 20. März 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu den Anordnungen I. bis III.:

Am 19. März 2021 wurde in der Gemeinde Eslohe der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren zuständig.

Zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. und II. festgelegten Restriktionsgebiete sind §§ 21 Absatz 1 und 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Danach legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der unter I. und II. festgelegten Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und

ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

Zu III.:

Rechtsgrundlage für die unter III. angeordnete Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet ist § 27 Absatz 5 Geflügelpest-Verordnung.

Danach kann die zuständige Behörde wiederum Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Demzufolge kann angeordnet werden, dass, wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat.

Die Maßnahme wurde unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Außerdem wurde berücksichtigt, dass eine Weiterverbreitung dieser hochinfektiösen und anzeigepflichtigen Viruserkrankung schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Um dem bestehenden, hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltenden Betrieben und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und damit aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels.

Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im Beobachtungsgebiet angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu IV.):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter IV. die sofortige Vollziehung der unter I., II. und III. verfügten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil es aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet

festgelegt werden und damit die unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßnahmen gelten (siehe „Hinweise für den Sperrbezirk“ und „Hinweise für das Beobachtungsgebiet“). Käme es hierbei durch die aufschiebende Wirkung einer Klage zu einer zeitlichen Verzögerung würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst später erkannt werden.

Außerdem wäre durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich und ist deshalb schnellstmöglich zu unterbinden. Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Daher darf es auch bei der unter III. angeordneten Aufstallungspflicht zu keinerlei zeitlichen Verzögerungen durch die Einreichung einer Klage kommen.

Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Verschleppung der Geflügelpest, da diese mit erheblichen Folgen für die geflügelhaltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier dieses Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Begründung zu V.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 20. März 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweise für den Sperrbezirk:

Für den unter I. festgelegten Sperrbezirk gilt gemäß § 21 Absätze 2, 5 und 6 der Geflügelpest-Verordnung und damit kraft Gesetz Folgendes:

- 1.) Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
Die Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.
- 2.) Tierhalter haben unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe des Standortes, der Nutzungsart und der ggf. verendeten, gehaltenen Vögel sowie jede Veränderung anzuzeigen.
- 3.) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.) Tierhalter haben sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- 5.) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 6.) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 7.) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

Für das unter II. festgelegte Beobachtungsgebiet gilt gemäß § 27 Absätze 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung und damit kraft Gesetz Folgendes:

- 1.) Tierhalter haben unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe des Standortes, der Nutzungsart und der ggf. verendeten, gehaltenen Vögel sowie jede Veränderung anzuzeigen.
- 2.) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.) Tierhalter haben sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 4.) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 5.) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 6.) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises in Meschede sofort zu melden.

- 2.) Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Im Auftrag:

gez Dr. Guzik

